



Brüssel, den 19. Dezember 2019
(OR. en)

15008/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0250(NLE)**

**SCH-EVAL 218
FRONT 352
COMIX 580**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 19. Dezember 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14659/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch die **Tschechische Republik** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Tschechische Republik gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 4050 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die Echtzeitanalyse der vorab übermittelten Fluggastdaten mithilfe des IT-Systems OBZOR und die anschließende Weiterleitung ihrer Ergebnisse an die in der ersten Kontrolllinie tätigen Polizeibeamten haben einen eindeutigen Mehrwert für die Grenzübertrittskontrollen. Für alle Fluggäste, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit ein Visum benötigen, führt das System OBZOR außerdem eine Abfrage des Visa-Informationssystems (VIS) durch. Die gekoppelte VIS-Abfrage kann als bewährte Vorgehensweise angesehen werden, da die Ausländerpolizei sich dadurch frühzeitig stärker auf ankommende Fluggäste konzentrieren kann, die im VIS registriert sind. Darüber hinaus ist die Existenz einer Rechtsgrundlage (Rechtsakt), die die Einrichtung der Grenzübergangsstellen, die Bestimmungen für die Überwachung der Sicherheitsvoraussetzungen und die Organisation und Funktionsweise der Grenzübergangsstellen auf internationalen Flughäfen regelt, als sehr gutes Rechtsinstrument zu werten, um zu gewährleisten, dass die Infrastruktur aller tschechischen Flughäfen angemessen ist und mit den Schengen-Anforderungen im Einklang steht.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Vorschriften zum integrierten Grenzmanagement, zur Verwendung vorab übermittelter Fluggastdaten, zu Risikoanalysen und zur Zahl der Mitarbeiter zukommt, sollten die folgenden Empfehlungen vorrangig umgesetzt werden: Empfehlungen 1 bis 7, 9 und 21.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte die Tschechische Republik gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Tschechische Republik sollte

Strategie für ein integriertes Grenzmanagement

1. die nationale Strategie für das integrierte Grenzmanagement vervollständigen und umsetzen, um die uneingeschränkte Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 sicherzustellen;

Personal und Kompetenz

2. eine spezifische Fortbildung für Führungskräfte einführen und sicherstellen, dass alle Beamten, deren Arbeit in der ersten und zweiten Kontrolllinie durch das derzeitige Niveau ihrer Englischkenntnisse beeinträchtigt wird, einen Englisch-Sprachkurs absolvieren müssen;

Risikoanalyse

3. strukturelle Maßnahmen ergreifen, um die ermittelte Anfälligkeit der Risikoanalysefunktion auf regionaler Ebene zu beheben;
4. sicherstellen, dass alle Fluggesellschaften Fluggastdaten vorab übermitteln, damit alle Abfragen vor deren Ankunft durchgeführt werden können;
5. an allen Grenzübergangsstellen die Zahl derjenigen Beamten erhöhen, die die Schulung zum Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell 2.0 erfolgreich abgeschlossen haben;

Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur

6. die Zahl der Mitarbeiter der nationalen Koordinierungsstelle erhöhen, um sicherzustellen, dass das Zentrum rund um die Uhr besetzt ist;

Grenzübertrittskontrollen – Horizontale Aspekte

7. die Visumgebühr für an der Grenze ausgestellte Visa für russische Staatsangehörige an die Bestimmungen des Artikels 6 des Visaerleichterungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation (ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27) anpassen;

Grenzübergangsstelle Flughafen Prag

8. die behördenübergreifende Zusammenarbeit intensivieren und dazu gemeinsame Operationen und gemeinsame Risikoanalysen organisieren oder die gemeinsame Nutzung von Risikoanalyseprodukten vorsehen;
9. die Zahl der am Flughafen Prag mit Grenzkontrollen befassten Mitarbeiter weiter erhöhen, um für künftige Entwicklungen gerüstet zu sein und die Qualität der Grenzkontrollen fortlaufend sicherstellen sowie Schulungsmöglichkeiten gewährleisten zu können;

10. die Englisch- und Russischkenntnisse der in der ersten und zweiten Kontrolllinie eingesetzten Mitarbeiter verbessern, indem mehr Sprachkurse durchgeführt werden;
11. ein Kommunikationssystem (z. B. Lautsprecher und Mikrofon) in den Kontrollkabinen installieren, um eine ordnungsgemäße Kommunikation zwischen Polizeibeamten und Fluggästen zu gewährleisten;
12. sicherstellen, dass die Ausschilderung im Terminal 2 mit Artikel 10 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes im Einklang steht;
13. die konsequente Prüfung der Einreisevoraussetzungen in Übereinstimmung mit dem Schengener Grenzkodex gewährleisten;
14. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes sicherstellen, dass die Broschüre, mit der Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, über den Zweck und das Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden, in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar ist;

Grenzübergangsstelle Flughafen Brno (Brünn)

15. die Englischkenntnisse der in der ersten und zweiten Kontrolllinie eingesetzten Polizeibeamten verbessern, indem mehr Sprachkurse durchgeführt werden;
16. sicherstellen, dass alle Beamten, die Grenzübertrittskontrollen durchführen, über eine ausreichende Kenntnis der Anhänge des Schengener Grenzkodex und des Schengen-Handbuchs verfügen;

Grenzübergangsstelle Flughafen Karlovy Vary (Karlsbad)

17. die Fremdsprachenkenntnisse der in der zweiten Kontrolllinie eingesetzten Polizeibeamten verbessern, indem mehr Sprachkurse durchgeführt werden;
18. sicherstellen, dass gründlicher überprüft wird, ob im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, Hotelbuchungen, Tickets und Einladungen vorhanden sind;

19. sicherstellen, dass die Polizeibeamten in den Kabinen im Sitzen die Fluggäste ordnungsgemäß beobachten und befragen können;
20. ein Kommunikationssystem (z. B. Lautsprecher und Mikrofon) in den Kontrollkabinen installieren oder einen Teil der vorderen Glaswand entfernen, um eine ordnungsgemäße Kommunikation zwischen Polizeibeamten und Fluggästen zu gewährleisten;
21. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unerlaubtes Betreten und Verlassen der gesicherten Bereiche (Vorfeld) zu verhindern und um die Infrastruktur mit Anhang VI Nummer 2.1.3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang zu bringen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
